



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
124	Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 22.12.2023	461
125	Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 22.12.2023	463
126	Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.12.2023	467
127	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten vom 28.12.2023	469
128	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 26.09.2022, Aktenzeichen 56 38.24.0027 an Herrn Ruslan Kucher, zuletzt wohnhaft in 08304 Boryspil / Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	471
129	Öffentliche Bekanntmachung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH, Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten -Jahresabschluss zum 31.12.2022	473

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrener Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratsitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten

vom 22.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband nicht unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:
- | | |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen: | 0,02310 € |
| (dies entspricht 231,00 € je 10.000 qm) | |
| für die übrigen Flächen: | 0,00031 € |
| (dies entspricht 3,10 € je 10.000 qm) | |

- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden
für versiegelte Flächen: 0,01411 €
(dies entspricht 141,10 € je 10.000 qm)
- für die übrigen Flächen: 0,00019 €
(dies entspricht 1,90 € je 10.000 qm)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.12.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten
vom 22.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif 2024	
			Verlängerung / Tag
I	Grabnutzungsgebühren		
I.I	Reihengräber		
1000	Vergabe Reihengrab Kind	300,00 €	
1010	Vergabe Reihengrab Sarg	1.669,00 €	
1020	Vergabe Rasenreihengrab Sarg	1.669,00 €	
1030	Vergabe Rasenreihengrab Sarg anonym	1.669,00 €	
1050	Vergabe Reihengrab Urne	1.288,00 €	
1060	Vergabe Rasenreihengrab Urne	1.288,00 €	
1070	Vergabe Rasenreihengrab Urne anonym	1.288,00 €	
I.II	Wahlgräber		
2000	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Sarg	1.884,00 €	0,172058 €
2010	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Sarg	3.506,00 €	0,320169 €
2020	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Sarg	5.259,00 €	0,480253 €
2030	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Sarg	7.012,00 €	0,640337 €
2100	Erwerb 1-stelliges Wahlgrab Urne	1.288,00 €	0,117633 €
2110	Erwerb 2-stelliges Wahlgrab Urne	2.576,00 €	0,235266 €
2120	Erwerb 3-stelliges Wahlgrab Urne	3.864,00 €	0,352899 €
2130	Erwerb 4-stelliges Wahlgrab Urne	5.152,00 €	0,470532 €
I.III	Partnergräber		
2050	Erwerb Rasenpartnergrab Sarg	3.506,00 €	0,320169 €
2140	Erwerb Rasenpartnergrab Urne	2.576,00 €	0,235266 €
I.IV	Urnengäber im Bestattungswald		
1080	Vergabe Reihengrab Urne im Bestattungswald	1.073,00 €	
2150	Erwerb 2-stelliges WG Urne im Bestattungswald	2.093,00 €	0,229342 €
I.V	Urnenwandkammer		
2200	Vergabe Einzelstelle in Gemeinschaftsurnenwandkammer	1.496,00 €	
2210	Erwerb 2-stellige Urnenwandkammer	3.176,00 €	0,348067 €
II	Grabpflegegebühren		
1100	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	1.197,00 €	
1110	Grabpflege anonymes Rasengrab Sarg	855,00 €	
1120	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	836,00 €	
1130	Grabpflege anonymes Rasengrab Urne	398,00 €	

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebührentarif	
		2024	
1540	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	2.736,00 €	0,249847 €
1550	Grabpflege Rasenpartnergrab Urne	2.190,00 €	0,199981 €
5000	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Sarg je Stelle	54,75 €	0,150000 €
5050	Vorzeitige Einebnung einer Reihen- oder Wahlgrabes Urne je Stelle	34,68 €	0,095000 €
III Bestattungsgebühren			
4000	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	90,00 €	
4010	Bestattungsgebühr Sarg Kind	223,00 €	
4020	Bestattungsgebühr Sarg	678,00 €	
4030	Erdbestattungsgebühr Urne	323,00 €	
4040	Bestattungsgebühr Kolumbarium	266,00 €	
4050	Bestattungsgebühr im Bestattungswald	323,00 €	
IV Ausgrabung und Wiedergestattung			
7000	Exhumierung von Särgen (Kind)	427,00 €	
7010	Exhumierung von Särgen	854,00 €	
7020	Wiederbestattung von Särgen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	427,00 €	
7030	Wiederbestattung von Särgen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	854,00 €	
7040	Ausgrabung von Urnen	481,00 €	
7050	Wiederbestattung von Urnen	481,00 €	
V Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen			
6000	Benutzung der Trauerhalle	390,00 €	
6010	Benutzung der Leichenzelle	390,00 €	
VI sonstige Leistungen			
8010	Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen	73,00 €	
8020	Friedhofspersonalkosten	40,60 €	
8030	Überstundenzuschlag für Friedhofspersonal	12,20 €	
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.			
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 8020 und 8030 berechnet.			

§ 2

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 12. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten (§ 7 Abs. 6 GO NRW) seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.12.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom 22.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,45 €“ durch den Gebührensatz „1,61 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,60 €“ durch den Gebührensatz „2,89 €“ ersetzt.

§ 2

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,80 €“ durch den Gebührensatz „0,82 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,87 €“ durch den Gebührensatz „0,91 €“ ersetzt.

§ 3

In § 5a wird der Gebührensatz „10,29 €“ durch den Gebührensatz „11,60 €“ ersetzt.

§ 4

(1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „9,52 €“ durch den Gebührensatz „10,86 €“ ersetzt.

(2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „104,60 €“ durch den Gebührensatz „105,00 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.12.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten
vom 28.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Hinzugefügt wird:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

§ 6 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Benutzer unter 18 Jahren	kostenlos
------------------------------	-----------

§ 6 Nr. 8 erhält folgend Fassung:

(8) Ausleihgebühr für Tonie-Boxen	2,00 €
--------------------------------------	--------

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28.12.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 26.09.2022, Aktenzeichen 56 38.24.0027 an Herrn Ruslan Kucher, zuletzt wohnhaft in 08304 Boryspil / Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 220 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 21.12.2023



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Dorstener Wohnungsgesellschaft mbH
Bismarckstr. 24, 46284 Dorsten

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Die Gesellschaft hat am 20.12.2023 die Bilanz einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Köln eingereicht.

Dorsten, 20.12.2023

Die Geschäftsführung
ppa.

Thorsten Beckmann

